Friedhofserweiterung Dornheim

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN gemäss § 30 (2) BauGB
'FRIEDHOFSERWEITERUNG' DORNHEIM
MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FESTSETZUNGEN
KREISSTADT GROSS GERAU

M. 1:500

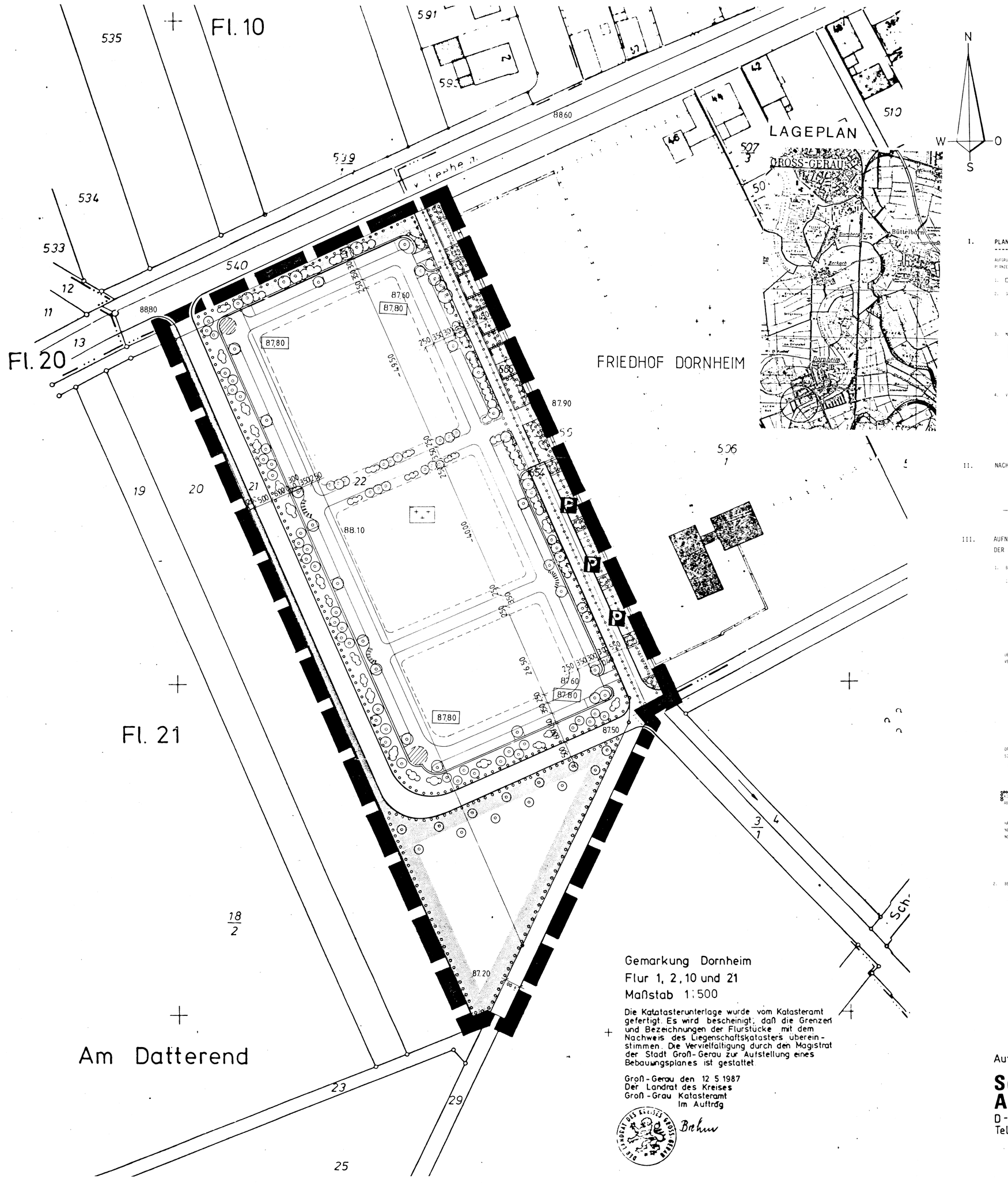

Gemarkung Dornheim
Flur 1, 2, 10 und 21
Maßstab 1:500

Die Katatasterunterlage wurde vom Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Die Vervielfältigung durch den Magistrat der Stadt Groß-Gerau zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gestattet.

Groß-Gerau den 12.5.1987
Der Landrat des Kreises
Groß-Grau Katasteramt
Im Auftrag
Behm

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGB UND DER BAUNVO

AUFGRUND DES § 9 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) WERDEN FESTGESETZT:

1.	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7)	BAUGB
2.	GRÜNFLÄCHE	§ 9 (1) 15	BAUGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE		
	FRIEDHOF		
3.	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 9 (1) 20	BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25 a	BAUGB
	ZU PFLANZENDE BÄUME		
	ZU PFLANZENDE STRÄUCHER		
4.	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 § 9 (6)	BAUGB BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE		
	FAHRRADSTÄNDER		

II.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 9 (6)	BAUGB
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE		
21	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
	VORHANDENE WASSERLEITUNG (DN 100) UND 2 KV-KABEL	§ 9 (1) 13 § 9 (6)	BAUGB BAUGB
III.	AUFNAHME LANDESRECHTLICHER REGELUNGEN	§ 9 (4)	BAUGB
	DER HESSISCHEN BAUORDNUNG	§ 118 (4)	HBO

1. BESTIMMUNGEN ZUR ÄUSSEREN GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

EINFRIEDUNG — DER GESAMTE BEREICH DER FRIEDHOFSERWEITERUNG IST DURCH EINE EWA 80 CM BREITE UND 1,30 M HOHE NICHT VERFUGTE NATURSTEINMAUER ODER EINER GELB-BRAUNEN BACKSTEINMAUER, EINEN KLINKERMAUER EINZÄUNEN. DIE DURCHGEHENDE EINE ABDECKUNG MIT SCHWEREN NATURSTEINPLATTEN ERHALT.

DIE ECKBEREICHE UND DIE MAUERWERKÖFFNUNGEN SIND IN EINEM RADIUS VON ETWA 5,00 M AUSZUBILDEN.

ÜBERDACHTE VERWEILBEREICHE — AN DER SÜDWESTLICHEN UND DER NORDWESTLICHEN ECKE DER FRIEDHOFSERWEITERUNG SIND OFFENE, ÜBERDACHTE VERWEILBEREICHE ANGEORDNET.

DIE DÄCHER DIESER VERWEILBEREICHE SIND IN FORM EINES FLACHEN KEGELS MIT CA. 40° NEIGUNG MIT EINER SCHIEFER- ODER TONPLATTENABDECKUNG AUSZUFÜHREN.

DIE OFFENE HOLZKONSTRUKTION DES DACHES IST MIT EINER TRAUFHÖHE VON 2,50 M AUF VIER NATURSTEINPFEILERN IN DEN ECKBEREICHEN DER FRIEDHOFSMAUER AUFZUSETZEN.

OFFENE SITZGRUPPE — DREI OFFENE SITZGRUPPEN SIND GLEICHMÄSSIG INNERHALB DER FRIEDHOFSMAUER VERTEILT. DIE DARGESTELLTE PERGOLA BESTEHEND AUS EINER 2,50 M HOHEN HOLZKONSTRUKTION SOLL IN VERBINDUNG MIT RANKGERÄNKEN AN HESSISCH, SONNIGEN TAGEN ZUSÄTZLICHEN SCHATTEN SPENDEN.

AUSHUB-, ERD- UND ABRAUMLAGER — DAS KIES-, ERD- UND ABRAUMLAGER LIEGT INNERHALB DER FRIEDHOFSMAUER.

HAUPTZUGANG, NEBENZUGANG, NOTAUSGANG — DER HAUPTZUGANG ZUM ERWEITERTEN FRIEDHOF IST ÜBER DEN VORHANDENEN FRIEDHOF GEGEBEN.

DAZU SIND ZWEI NEBENEINGÄNGE ZWISCHEN DEM BESTEHENDEN FRIEDHOF UND DER FRIEDHOFSERWEITERUNG IM ZUGE DER HAUPTACHSE MIT DIREKTEM ZUGANG ZU DEN VORHANDENEN PARKPLÄTZEN GEGEBEN. ZWEI WEITERE TORE SIND ALS NOTAUSGÄNGE VORGESEHEN.

2. BEPFLANZUNG — ZWISCHEN DER FRIEDHOFSMAUER UND DEN VERKEHRSFLÄCHEN IST DURCHGEHEND EIN 6,00 M BREITER GRÜNSTREIFEN VORGESEHEN, DER MIT BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN (Z. B. EBERESCHE, STIELEICHE, WINTERLINDE, BIRKE BZW. HASELNUSS, LIGUSTER, HARTRIEGEL, KORNELKIRSCHE ZU BEPFLANZEN IST:

DIE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE IM SÜDLICHEN BEREICH AUSSERHALB DER FRIEDHOFSERWEITERUNG IST MIT EINHEIMISCHEN GEHÖLZARTEN DER HARTHOLZAUEN, Z.B. MIT BERGAHORN, ESCHE, BUCHE, ÖHRCHEN BZW. MIT HARTRIEGEL, PFAFFENHÜTCHEN, HECKENKIRSCHE, HASELNUSS ZU BEPFLANZEN.

DIE ARTENAUSWAHL DER BÄUME UND STRÄUCHER IM INNEREN FRIEDHOFSBEREICH ORIENTIERT SICH AN DER PFLANZENGESELLSCHAFT DER HARTHOLZAUEN. ALS LEITPFLANZEN SIND VORZUSEHEN:

BÄUME:	Z.B. - ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
	- BETULA PENDULA	BIRKE
	- FAGUS SYLVATICA	BUCHE
	- QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
	- TILIA CORDATA	WINTERLINDE
STRÄUCHER:	Z.B. - CORNUS MAS	KORNELKIRSCHE
	- CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
	- CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS
	- EUONYMUS EUROPAEUS	PFAFFENHÜTCHEN
	- LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
	- LONICERA XYLOSTEUM	HECKENKIRSCHE
	- VIBURNUM LANTANA	WOLLIGER SCHNEEBALL

3. WEGEBEFESTIGUNG — ALLE WEGE INNERHALB DER FRIEDHOFSERWEITERUNG SIND ALS WASSERGEBUNDENE DECKEN BZW. NICHT VERSIEGELTE FLÄCHEN AUSZUBILDEN.

DER WIRTSCHAFTSWEG WESTLICH UND SÜDLICH DER FRIEDHOFSERWEITERUNG IST IN EINER 5,00 M BREITEN ASPHALTDECKE AUSZUBILDEN. DAS OBERFLÄCHENWASSER VERSICKERT IN DEM SICKERGRABEN INNERHALB DES 6,00 M BREITEN PFLANZSTREIFENS. ZUR ERHÖHUNG DER VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT DES BODENS IST ZUSÄTZLICH EINE DRAINSCHICHT, BESTEHEND AUS EINEM KIES-, SANDGEMISCH EINZUBAUEN.

4. VERSIEGELTE FLÄCHEN — DER VORHANDENE ASPHALTIERTE STRASSEN- UND PARKPLATZBEREICH WESTLICH DES JETZIGEN FRIEDHOFS BLEIBT NUR ALS ZUWEGUNG FÜR DIE PARKPLÄTZE ERHALTEN UND WIRD IN DEN ÜBRIGEN TEILBEREICHEN DURCH EINEN WALZERGEBUNDENEN DECKENAUFBAU ERSETZT BZW. ZUR HERSTELLUNG VON PFLANZFLÄCHEN UND BAUMSTANDORTEN AUFGEHOBEN.

DIE REINEN PKW-STELLFLÄCHEN UND FAHRRADSTÄNDERBEREICHE SINDEN MIT RASENGITTERSTEINEN ZURÜCKGEBAUT.

5. VER- UND ENTSORGUNG — DIE WASSERVERSORGUNG IST IN DEN 3,50 M BREITEN HAUPTWEGEN ALS FROSTFREIE RINGLEITUNG MIT MEHREREN ZAPFSTELLEN ZU VERLEGEN.

NEBEN DEN ZAPFSTELLEN SIND GEEIGNETE BEHÄLTER ZUR GETRENNTEN ENTSORGUNG DES FRIEDHOFSABRAUMES VORZUSEHEN.

UNTER DEN WASSERZAPFSTELLEN SIND ROSTE UND SICKERPACKUNGEN ZUR AUFNAHME DES ÜBERLAUFES EINZUBAUEN.

ZUR STROMVERSORGUNG VON HECKENSCHEREN U.Ä. SIND CA. 8 SCHUKO-STROMANSCHLÜSSE 220 V, DE 3 ÜBER DEN FRIEDHOF VERTEILT EINZURICHTEN.

TOILETTEN UND WASCHGELEGENHEIT SIND IN DER BESTEHENDEN FRIEDHOFSKAPELLE VORHANDEN.

6. SCHUTZ DES GRUNDWASSERS — DIE GEFORDERTE MINDESTFILTERSTRECKE VON 50 CM MUSS IN JEDEM FALLE ZWISCHEN GRABSOHLE UND GRUNDWASSERSTAND EINGEHALTEN WERDEN.

DAS HEISST DURCH AUSGLEICH UND AUFSCHÜTTUNG DER GESAMTEN FRIEDHOFSERWEITERUNGSFLÄCHE IST EIN AUSGLEICHENES PLANUM IN DER ERFORDERLICHEN NAHÖHE VON MINDESTENS 87,80 M HERZUSTELLEN, DAMIT DIE LAUT FRIEDHOFSSATZUNG VERLANGTE GRABTIEFE VON 1,80 M GEWÄHRLEISTET IST.

BEIM AUSHUB EINES JEDEN GRABES DARF DIE LEHMHALTIGE GRABSOHLE NICHT BERÜHRT BZW. MIT AUSHUBMATERIAL VERMISCHT WERDEN. ES DARF KEINE DURCHMISCHUNG DER 50 CM HOHEN FILTERSTRECKE ZWISCHEN GRABSOHLE UND GRUNDWASSERSTAND ERFOLGEN.

7. GELÄNDEHÖHEN — VORHANDENE GELÄNDEHÖHE: 88,10 M ÜBER NN
GEPLANTE GELÄNDEHÖHE: 87,80 M ÜBER NN

IV. PLANVERFAHREN

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 25.8.87 GEMÄSS § 2 (1) S. 2 BAUGB.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 3.9.87 GEMÄSS § 2 (1) S. 2 BAUGB VEROFFENTLICHT.

DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BBAUG WURDE DURCHGEFÜHRT.

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB) UND NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 (1) BAUGB) WURDE AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 12.3.89 DER ENTWURF IN DER ZEIT VOM 16.10.89 BIS 16.11.89 GEMÄSS § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 5.10.88 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE GEMÄSS § 4 (1) BAUGB BETEILIGTEN WURDEN VON DER AUSLEGUNG UNTERRICHTET.

ÜBER DIE FRISTGERECHT VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN WURDE GEMÄSS § 3 (2) BAUGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 27.3.90 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 27.3.90 GEMÄSS § 10 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 (1) BAUGB AM 27.06.90 DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT ANGEZEIGT.

ERKLÄRUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT VOM 03.08.90, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 (3) BAUGB IST ORTSÜBLICH AM 30.08.90 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DEM 30.08.90 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

BÜRGERMEISTER

Das Anzeigeverfahren ... wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom ... 9. Sept. 1990
Az.: IV/34-61 d 04/01 - Darmstadt -11-
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag
Huth
Haith

Aufgestellt am 26.01.1988, fortgeschrieben am 5.04.1989 gem. § 4 (1) BauGB

Schröder Planung GMBH + CO KG
Architekten Ingenieure
D-6100 Darmstadt Am Kavalleriesand 49
Telefon: 06151 - 82071 Telex: 04- 19428

2. AUSFERTIGUNG